

**Ordnung für Qualität in Lehre und Studium  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Juli 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gremien und Verantwortlichkeiten
- § 3 Akkreditierungszyklus
- § 4 Einrichtung von Studiengängen und Erstakkreditierung
- § 5 Änderung von Studiengängen
- § 6 Schließung von Studiengängen
- § 7 Reakkreditierung von Studiengängen
- § 8 Externe Begutachtung von Studiengängen
- § 9 Allgemeines zu Evaluationen und Befragungen
- § 10 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation
- § 11 Workloadbefragung
- § 12 Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung
- § 13 Studierendenbefragung/Studienorganisationsbefragung
- § 14 Absolventinnen- und Absolventenbefragung
- § 15 Lehrendenbefragung
- § 16 CHE Hochschulranking
- § 17 Kennzahlen
- § 18 Kooperationen
- § 19 Datenschutz
- § 20 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung für Qualität in Lehre und Studium gilt für die Hochschule Wismar. Sie regelt die Verfahren für Evaluationen im Bereich von Lehre und Studium und die interne und externe Akkreditierung von Studiengängen, die Einrichtung und Schließung von Studiengängen sowie die Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge der Hochschule Wismar.

(2) Die strategische Ausrichtung und die Qualitätsmanagementmaßnahmen des zentralen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule liegen in der Verantwortung des Rektorates.

(3) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prozesse ist das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium verantwortlich, im Folgenden sowie in den zugehörigen Richtlinien *Stabstelle Qualitätsmanagement* genannt. Die Zuständigkeit verteilt sich dabei je nach Art des Studienganges zwischen Hochschule und WINGS GmbH:

### **Zuständigkeit**

Stabstelle Qualitätsmanagement der Hochschule  
Stabstelle Qualitätsmanagement der WINGS GmbH

### **Studiengänge**

kapazitätswirksam  
nicht kapazitätswirksam

(4) Für die Initiierung und Umsetzung weiterer Evaluationen und Qualitätsmanagementmaßnahmen in den Fakultäten sind die Fakultäten selbst zuständig.

(5) Die detaillierte Ausgestaltung der Prozesse des Qualitätsmanagements erfolgt durch die Stabstelle Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Bildung. Die Prozesse sind in Richtlinien regelt.

## **§ 2**

### **Gremien und Verantwortlichkeiten**

(1) Die Gremien der Hochschule Wismar wie insbesondere das Rektorats, der Senats und die Fakultätsräte und ihre Aufgaben sind in der Grundordnung der Hochschule beschrieben. Die genannten Gremien haben die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden.

(2) Der Senatsausschuss Lehre und Studium ist ein beratendes jedoch kein beschließendes Gremium und wird vom Senat mit Aufgaben betraut, die die Lehre und das Studium an der Hochschule Wismar betreffen. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den drei Studiendekaninnen und Studiendekanen,
- einem Senatsmitglied und
- zwei Studierendenvertretern.

Zu den beratenden Mitgliedern gehören:

- die Prorektorin oder der Prorektor für Bildung,
- die Leitung des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten,
- die Leitung der Stabstellen Qualitätsmanagement der Hochschule Wismar und der WINGS GmbH und
- die Leitung des Justitiariats.

(3) Der Rektoratsausschuss für Studiengangentwicklung ist ein beratendes, jedoch kein beschließendes Gremium. Die Aufgaben des Rektoratsausschusses sind hauptsächlich:

- die Beratung über Einrichtung, Schließung und Änderung von Studiengängen und
- das Erstellen von Stellungnahmen für die Befassung in den zuständigen Gremien.

Er besteht aus:

- der Prorektorin oder dem Prorektor für Bildung,
- der Leitung des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten,
- der Leitung der Stabstellen Qualitätsmanagement der Hochschule Wismar und der WINGS GmbH und
- dem Justitiariat.

(4) Die Fakultäten benennen für jeden Studiengang einen Verantwortliche/n, welcher für die Gewährleistung der Qualität auf Studiengangebene verantwortlich und erster Ansprechpartner für die Stabstelle Qualitätsmanagement ist. Im Verhinderungsfall übernimmt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die anfallenden Aufgaben, sofern kein Stellvertreter benannt ist.

## **§ 3**

### **Akkreditierungszyklus**

(1) Ein Akkreditierungszyklus erstreckt sich über sechs Jahre. Dabei durchlaufen die Studiengänge einer Fakultät gleichzeitig den Zyklus. Die drei Fakultäten starten den Zyklus jeweils um zwei Semester versetzt.

(2) Im Bereich Seefahrt treten aufgrund der berufsrechtlichen Richtlinien bei Berufen in der Schifffahrt Besonderheiten auf. Da die Studiengänge alle fünf Jahre durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie akkreditiert werden müssen, wird der interne Akkreditierungszyklus auf fünf Jahre angepasst.

(3) Der genaue Zyklus ist in der Richtlinie Akkreditierungszyklus beschrieben.

#### **§ 4**

### **Einrichtung von Studiengängen und Erstakkreditierung**

(1) Die Initiative zur Einrichtung von Studiengängen geht von den Fakultäten oder der Hochschulleitung aus.

(2) Der genaue Verfahrensablauf zur Einrichtung eines Studiengangs ist in der Richtlinie Einrichtung von Studiengängen beschrieben.

(3) Das Rektorat der Hochschule Wismar akkreditiert neue Studiengänge im Verlauf der Einrichtung und bestätigt damit die Einhaltung der Qualitätsstandards der Hochschule Wismar.

#### **§ 5**

### **Änderung von Studiengängen**

(1) Änderungen innerhalb eines Studiengangs können durch verschiedene Faktoren notwendig werden, wie zu erfüllende Auflagen im Rahmen von Akkreditierungsentscheidungen oder Handlungsmaßnahmen aufgrund von Evaluationsergebnissen und Kennzahlenanalysen. Ebenfalls können veränderte Rahmenbedingungen und Einflüsse aus der Wirtschaft Änderungen von Studiengängen nach sich ziehen.

(2) Der genaue Verfahrensablauf zur Änderung eines Studiengangs ist in der Richtlinie Änderung von Studiengängen beschrieben.

(3) Bei wesentlichen Änderungen, welche in der Richtlinie Änderung von Studiengängen definiert sind, ist eine externe Gutachtergruppe hinzuzuziehen.

#### **§ 6**

### **Schließung von Studiengängen**

(1) Bevor ein Studiengang geschlossen werden kann, muss das Auslaufen des Studiengangs durch Beschluss der zuständigen Fakultät angezeigt werden. Das bedeutet, dass der Studiengang nicht mehr beworben wird und keine Erstsemester mehr immatrikuliert werden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass alle Studierenden im Studiengang ihr Studium abschließen können.

(3) Die Schließung eines Studiengangs wird vom Senat beschlossen, wenn alle Studierenden den Studiengang absolviert haben und keine Studierenden mehr im Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Der Verfahrensablauf für auslaufende Studiengänge und deren Schließung ist in der Richtlinie Auslaufen und Schließung von Studiengängen beschrieben.

## **§ 7**

### **Reakkreditierung von Studiengängen**

- (1) Die Reakkreditierung von Studiengängen umfasst einen Zyklus von sechs Jahren (Richtlinie Akkreditierungszyklus) und beinhaltet die Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen über interne und externe Evaluationsmaßnahmen, sowie Kennzahlenerfassung, gekoppelt mit einem geregelten Berichtswesen über alle Ebenen. Die Studiengangentwicklung wird in einem Studiengangbericht dokumentiert.
- (2) Das Rektorat trifft aufgrund der Berichte eine Akkreditierungsentscheidung. Die Akkreditierung kann ohne oder mit Auflagen ausgesprochen oder versagt werden.
- (3) Die Frist zu Aufлагenerfüllung kann auf Antrag durch die Studiengangverantwortliche oder den Studiengangverantwortlichen einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Rektorat entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Aufлагenerfüllung.
- (4) Werden die Auflagen nicht oder nicht innerhalb der durch das Rektorat beschlossenen Nachfrist erfüllt, beanstandet der Rektor im Rahmen der ihm obliegenden Rechtsaufsicht die Nichterfüllung der Auflagen. Werden trotz rechtsaufsichtlicher Maßnahmen Auflagen auch weiterhin nicht erfüllt, gilt der Studiengang als nicht akkreditiert und wird nicht in der Datenbank des Akkreditierungsrates geführt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird über den Vorgang informiert.
- (5) Der Verfahrensablauf zur Reakkreditierung ist in der Richtlinie Reakkreditierung von Studiengängen beschrieben.

## **§ 8**

### **Externe Begutachtung von Studiengängen**

- (1) Im internen Qualitätsmanagement ist der Einbezug externer Gutachterinnen und Gutachter vorgesehen. Dieser erfolgt bei der Einrichtung von Studiengängen, bei wesentlichen Änderungen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie einmal im sechsjährigen Akkreditierungszyklus im Rahmen der externen Begutachtung eines Studiengangs bzw. einer Gruppe von Studiengängen.
- (2) Die Akquise der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt über die Stabstelle Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der Fakultäten.
- (3) Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter besteht aus mindestens vier Personen:
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter einer Hochschule,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis und
  - eine Studentin oder ein Student der Studienrichtung.

Sofern mehrere Studiengänge zusammen begutachtet werden sollen, ist sicherzustellen, dass die Gutachterinnen und Gutachter diese fachlich abdecken. Bei Bedarf muss die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter entsprechend erweitert werden.

- (4) Der Verfahrensablauf der externen Begutachtung ist in der Richtlinie Externe Begutachtung von Studiengängen beschrieben.

## § 9 Allgemeines zu Evaluationen und Befragungen

(1) Gegenstand der Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Erhebung von Daten zur Feststellung der Qualität als Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Wismar.

(2) Ziele sämtlicher Erhebungen und Maßnahmen sind:

- Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre einschließlich der Rahmenbedingungen;
- Ermittlung der Stärken und Schwächen der einzelnen Studiengänge;
- Ermöglichung individueller Rückmeldungen auf Fakultätsebene;
- Schaffung einer Diskussionsbasis für alle Hochschulangehörigen;
- Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien;
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die Akkreditierungen von Studiengängen.

(3) Maßstäbe für die Durchführung von Evaluationen sind Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frau und Mann, der Familiengerechtigkeit sowie der besonderen Bedingungen chronisch Kranker und Behinderter. Evaluationen sind so zu planen und durchzuführen, dass die Anonymität der Befragten gewährleistet ist und die Persönlichkeitsrechte der evaluierten Personen gewahrt werden.

(4) Verantwortlich für die Koordinierung sämtlicher Evaluationsmaßnahmen ist das Rektorat der Hochschule Wismar. Zur Unterstützung des Rektorats sind die Stabstellen Qualitätsmanagement für die Organisation der Durchführung der Evaluationen zuständig.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabstellen Qualitätsmanagement:

- sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für alle Belange der Evaluation von Studium und Lehre;
- koordinieren die Evaluationsverfahren;
- unterstützen die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationen;
- sind zuständig für die Durchführung fakultätsübergreifender Befragungen (Erstsemesterbefragung/Befragung zum Studienstart, Absolventinnen- und Absolventenbefragung, Studierendenbefragung/Befragung zur Studienorganisation, Lehrendenbefragung, etc.).

(6) In den einzelnen Fakultäten ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Durchführung der Evaluation und des Berichtswesens verantwortlich. Für die Ableitung von Qualitätsmaßnahmen ist die Fakultät zuständig.

(7) Fakultätsübergreifende (hochschulweite) Befragungen erfolgen in organisatorischer Abstimmung mit dem Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten. Für die Ableitung von Qualitätsmaßnahmen ist das Rektorat zuständig.

(8) Die einzelnen Evaluationen gliedern sich in folgende, regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:

- qualitative Vorstufe: Klärung von allgemeinen Zielen; inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen;
- Durchführung: Erhebung quantitativer (Befragungen) und qualitativer (Befragungen) Daten;
- Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisauswertung; Berichtswesen.

---

<sup>1</sup> Gemäß den Standards für Evaluation der DeGEval - Deutsche Gesellschaft für Evaluation

(9) Grundlage für die Bestandsaufnahme und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre in allen Präsenz-, Fern- und Onlinestudiengängen bilden die folgenden Erhebungen gemäß der Richtlinie Akkreditierungszyklus:

- Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation (§ 10),
- Workloadbefragung (§ 11),
- Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung (§ 12),
- allgemeine Studierendenbefragung/ Studienorganisationsbefragung (§ 13),
- Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§14),
- Lehrendenbefragung (§ 15).

(10) Die Erhebungen werden mit einheitlichen Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt, um hochschulweit sowie über mehrere Jahre hinweg Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dabei werden die Spezifika der Fakultäten berücksichtigt (z.B. durch modifizierte Fragebögen). Verantwortlich ist die Stabstelle Qualitätsmanagement.

(11) Die Ergebnisse der Evaluationen sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zu veröffentlichen.

(12) Informationen zu den aufgrund von Evaluationsergebnissen ergriffenen Maßnahmen werden im Jahresbericht Qualität in Lehre und Studium veröffentlicht.

(13) Die Verfahrensabläufe der einzelnen Evaluationen sind in den jeweiligen Richtlinien beschrieben.

## **§ 10**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation**

(1) Ziel der Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation ist es, die Umsetzung der Qualitätsziele der Lehre zu unterstützen und Verbesserungspotentiale in der Lehre zu ermitteln. Die Ergebnisse bieten den Lehrenden die Möglichkeit ihr individuelles Lehrverhalten zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Damit hat die Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation das Ziel, das Verantwortungsbewusstsein der Lehrenden hinsichtlich qualitativ hochwertiger Lehre im Rahmen der akademischen Selbstverantwortung zu stärken. Gleichzeitig bietet sie den Studierenden die Möglichkeit, ihr Feedback zu den Lehrveranstaltungen/Modulen abzugeben und aktiv zur Studiengangentwicklung beizutragen.

(2) Die studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen/Modulevaluationen werden gemäß dem Akkreditierungszyklus als Online- oder Papierbefragung durchgeführt. Dabei werden immer alle Lehrveranstaltungen aller Studiengänge einer Fakultät im selben Semester evaluiert.

(3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation beschrieben.

(4) Die Auswertung der Evaluationen werden als Indikatorenauswertungen ausgegeben, die nach einer Ampel bewertet werden. Die Schwellenwerte für die Signalfarben der Ampel werden von den Fakultäten festgelegt. Die rote Phase beginnt bei einem Mittelwert des Indikators von 3,0. Die gelbe Ampelphase beginnt ab einem Mittelwert von 2,0-2,3, der von der Fakultät festgelegt werden kann.

## **§ 11 Workloadbefragung**

- (1) Die Workloadbefragung dient der direkten bzw. indirekten Ermittlung des studentischen Arbeitsaufwandes für Lehrveranstaltungen bzw. Module. Das Ziel der Befragung ist die Überprüfung der Studierbarkeit der Studiengänge.
- (2) Die Workloadbefragungen werden gemäß dem Akkreditierungszyklus als Online- oder Papierbefragung durchgeführt. Sie findet zum Semesterende statt. Alle Studierenden im Präsenz-, Fern- und Onlinestudium sind als Teilnehmer vorgesehen.
- (3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Workloadbefragung beschrieben.

## **§ 12 Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung**

- (1) Die Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung der neuimmatrikulierten Studierenden dient der Ermittlung der Qualität der zentralen Informations- und Beratungsangebote, die Studieninteressierte im Zuge ihrer Studienwahlentscheidung nutzen. Mittels der Untersuchung der Entscheidung bezüglich Studienort und Studiengang sollen insbesondere das Hochschulmarketing bzw. das Marketing der WINGS GmbH sowie die Studienberatung insbesondere in der Studieneingangsphase optimiert werden.
- (2) Die Erstsemesterbefragungen/Studienstartbefragung werden gemäß dem Akkreditierungszyklus als Online- oder Papierbefragung durchgeführt. Es werden Erstsemester aus Studiengängen befragt, deren Studienbeginn im aktuellen Semester liegt.
- (3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung beschrieben.

## **§ 13 Studierendenbefragung/Studienorganisationsbefragung**

- (1) Die Studierendenbefragung/Studienorganisation dient der Ermittlung von Verbesserungspotentialen innerhalb der Rahmenbedingungen des Studiums, insbesondere hinsichtlich von Beratungs- und Betreuungsangeboten.
- (2) Die Studierendenbefragung/Studienorganisationsbefragung wird gemäß dem Akkreditierungszyklus als Online- oder Papierbefragung durchgeführt.
- (3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Studierendenbefragung/Studienorganisationsbefragung beschrieben.

## **§ 14 Absolventinnen- und Absolventenbefragungen**

- (1) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung dient der Ermittlung von Verbesserungspotentialen hinsichtlich der Qualität der Rahmenbedingungen des Studiums und der Studierbarkeit der Studiengänge. Zusätzlich werden die Studiengänge hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt bewertet.
- (2) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung wird gemäß dem Akkreditierungszyklus jährlich als Online-Befragung durchgeführt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Studiums befragt werden.

(3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Absolventinnen- und Absolventenbefragung beschrieben.

### **§ 15 Lehrendenbefragung**

(1) Ziel der Lehrendenbefragung ist es, den Grad der Zufriedenheit der Lehrenden mit ihrer Arbeitssituation und den Rahmenbedingungen sowohl im Präsenzstudium als auch im Fernstudium zu ermitteln und Verbesserungspotentiale zu erfassen.

(2) Die Lehrendenbefragung wird gemäß dem Akkreditierungszyklus alle drei Jahre als Online-Befragung durchgeführt. Dabei werden die Lehrenden im Fernstudium zeitversetzt zum Präsenzstudium befragt.

(3) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Lehrendenbefragung beschrieben.

### **§ 16 CHE Hochschulranking**

(1) Das CHE-Hochschulranking wird seit 1998 jährlich vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) erstellt. Es hat das primäre Ziel, Studienanfängerinnen, Studienanfänger und Hochschulwechsler über die Studienmöglichkeiten und -bedingungen in den jeweiligen Studienfächern in Form einer vergleichenden Darstellung von Studienangeboten und -bedingungen zu informieren.

(2) Über die Teilnahme am CHE-Hochschulranking entscheiden die Fakultäten.

(3) Die organisatorische Durchführung des CHE-Hochschulrankings wird von der Stabstelle Qualitätsmanagement koordiniert.

(4) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie CHE-Ranking beschrieben.

### **§ 17 Kennzahlen**

(1) Die Erhebung der Kennzahlen dient der kontinuierlichen Betrachtung der Entwicklung der Studierendenzahlen (Trendbetrachtung). Die Bewertung der Kennzahlen erfolgt dabei unter Beachtung der komplexen Rahmenbedingungen, welche die Studierendenzahlen beeinflussen.

(2) Die Kennzahlen werden vom Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten erhoben und an die Stabstelle Qualitätsmanagement übermittelt. Die Kennzahlen werden immer im Januar zum Stichtag 01.12. des Vorjahres für das vorangegangene Studienjahr erhoben.

(3) Informationen zu den aufgrund von Evaluationsergebnissen ergriffenen Maßnahmen werden im Jahresbericht Qualität in Lehre und Studium veröffentlicht.

(4) Der Verfahrensablauf ist in der Richtlinie Kennzahlen beschrieben.

## **§ 18 Kooperationen**

(1) Studiengangbezogene Kooperationen mit nationalen oder internationalen Hochschulen, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind vertraglich zu regeln.

(2) Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sicherzustellen.

(3) Bei Kooperationen mit einer oder mehreren außereuropäischen Hochschulen ist die Verpflichtung der außereuropäischen Hochschule/n zur Einhaltung der Verfahrensregeln und Kriterien der Akkreditierung gemäß der Musterrechtsverordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) vertraglich festzulegen.

(4) Weiterführende Informationen zu den Instrumenten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen studiengangbezogener Kooperationen sind in der Richtlinie Kooperationen beschrieben.

## **§ 19 Datenschutz**

(1) Die Hochschule und die WINGS GmbH dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für:

1. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a LHG-MV,
2. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und
3. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke.

(2) Die Hochschule und die WINGS GmbH dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluationen nach § 3a LHG-MV oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(3) Bei den papierbasierten wie auch den online durchgeführten Evaluationen ist die Anonymität der Befragungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Durchführung wie auch im Anschluss an jede Befragung sicherzustellen.

(4) Der Umgang mit den personenbezogenen Daten von Hochschulangehörigen ist durch hochschulinterne Vorschriften wie die Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und diese Ordnung geregelt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 18. Juli 2019 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. Juli 2019.

Wismar, den 19. Juli 2019

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

---

Folgende Richtlinien sind vorhanden:

- Richtlinie Akkreditierungszyklus
- Richtlinie Einrichtung von Studiengängen
- Richtlinie Änderung von Studiengängen
- Richtlinie Schließung von Studiengängen
- Richtlinie Reakkreditierung von Studiengängen
- Richtlinie Externe Begutachtung von Studiengängen
- Richtlinie Lehrveranstaltungsbefragung/Modulevaluation
- Richtlinie Workloadbefragung
- Richtlinie Erstsemesterbefragung/Studienstartbefragung
- Richtlinie Allgemeine Studierendenbefragung/Befragung zur Studienorganisation
- Richtlinie Absolventinnen- und Absolventenbefragung
- Richtlinie Lehrendenbefragung
- Richtlinie CHE-Ranking
- Richtlinie Kennzahlen
- Richtlinie Kooperationen